Statuten Verein Spielgruppe Littau

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Spielgruppe Littau» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss ZGB Art. 60ff. Der Sitz des Vereins befindet sich in Luzern.

Art.2 Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins besteht im Führen der Wald- und Innenspielgruppe.

Die Spielgruppe versteht sich als soziales Erfahrungsfeld für Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten. Der Verein zeigt sich für die Qualität der Spielgruppe verantwortlich. Das Wohl des Kindes steht dabei im Vordergrund.

Der Verein engagiert sich für die Interessen der Spielgruppenleiterinnen und vertritt diese in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden und Institutionen.

Der Verein führt eine Kontaktstelle für Eltern und übernimmt das Inkasso der Elternbeiträge. Er setzt sich ein, bedürftige Eltern zu unterstützen und Kindern aus allen sozialen Schichten die Möglichkeit eines Spielgruppenbesuches zu ermöglichen.

Der Verein arbeitet gemeinnützig und ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft und Mitgliederrechte

Mitgliederarten

- a) Mitglieder, die somit stimmberechtigt sind, sind sämtliche angestellte Spielgruppenleiterinnen, sowie der gewählte Vorstand.
- b) Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des «Vereins Spielgruppe Littau» unterstützen. Gönner haben weder Antrags-, noch Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Eintritt

Die Mitgliedschaft entsteht nach Bestätigung durch den Vorstand, unter Bekanntgabe an der nächsten Mitgliederversammlung. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindliche Beschlüsse zuständigen Organe.

Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt (Kündigung), Ausschluss durch den Vorstand oder Tod. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss durch den Vorstand ist endgültig, es kann kein Rekurs eingelegt werden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

Art. 5 Spielgruppenleiterinnen

Die Spielgruppenleiterinnen haben sich über eine entsprechende Ausbildung auszuweisen oder zeitnah zu absolvieren (siehe Vertragsbedingungen des Vereins Spielgruppe Littau). Zudem sind Weiterbildungen wichtiger und zentraler Bestandteil von Spielgruppenleiterinnen. Sie sind erwünscht und werden gefördert. Sie treffen sich in regelmässigen Abständen zum Erfahrungsaustausch. Sie sind verpflichtet sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen (z.B. Teilnahme am Informationsmorgen), die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.

III. Organisation

Art. 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- a) ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal j\u00e4hrlich zu Beginn des neuen Spielgruppenjahres statt.
- b) wird vom Vorstand spätestens 4 Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.
- c) eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder zwei Drittel der Aktivmitglieder innert Monatsfrist einberufen werden.
- d) hat folgende Befugnisse:
 - Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung.
 - Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Revisorenberichts.
 - Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
 - Anträge der Mitglieder zu behandeln.
- e) ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfachen Mehr der Stimmberechtigen.
- f) entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden sind.
- g) beschliesst bei Stimmengleichheit mit dem Stichentscheid des Präsidenten, bei einem Co-Präsidium ist die Stimme der oder des Älteren entscheidend, bei Wahlen mit dem Los.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand

- a) ist das geschäftsführende Organ, er besteht aus 3 5 Mitgliedern.
- b) konstituiert sich selber (Präsidium, Kassier, Marketing, Aktuariat und "Sekretariat").
- c) ist für ein Jahr gewählt und unbeschränkt wieder wählbar.



- d) ist für die finanzielle und administrative Führung des Vereins sowie dessen Vertretung nach aussen verantwortlich. Besitzt die Kompetenz selbstständig über die Summe von 1/3 des Vereinsvermögens zu entscheiden.
- e) ist für die vertragliche Anstellung der Spielgruppenleiterinnen zuständig und unterstützt diese in ihrer Arbeit.
- f) legt die Qualität des Angebotes fest und überprüft sie.
- g) erstellt das Jahresprogramm.
- h) hat Anrecht auf Entschädigung der Spesen sowie auf ein Sitzungsgeld, soweit dies die finanzielle Lage des Vereins zulässt.

Art. 9 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevisoren

- a) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Ihre Amtsdauer fällt mit der des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- b) haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht über das Vereinsvermögen.

IV. Finanzielle Mittel

Art. 10 Finanzielle Mittel

Die Mittel setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Einschreibegebühren pro Kind
- c) Elternbeiträge
- d) Gönnerbeiträge
- e) Beiträge von Institutionen

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Die Höhe dieses Beitrages wird vom Vorstand festgelegt.

Die Höhe der Einschreibegebühren und Elternbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Über Rechnungsstellung und Inkasso entscheidet der Vorstand. Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 11 Vereins- und Spielgruppenjahr

Das Geschäfts-, Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Schuljahr. Der Ferienund Feiertagsplan orientiert sich an den örtlichen Schulen. In den Monaten Juli und August ruht im Allgemeinen der Spielgruppenbetrieb.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenänderungen

Eine Total- oder Teilrevision der Statuten muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür bedarf es eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

V. Auflösung des Vereins

Art. 14 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geschehen.
- b) Der Vorstand vollzieht die anschliessende Liquidation. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet der Vorstand.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21.05.2018 genehmigt.



Luzern, 21.05.2018

Luzia Bucher, Verantwortliche Innenspielgruppe

Daniela Amrein, Verantwortliche Waldspielgruppe

Beatrice Haag, Co-Präsidium

Christoph Imgrüth, Co-Präsidium

Irene Husmann, Aktuarin

Melanie Fussen, Kassier